

Satzung für die Zertifikatsangebote (S ZE) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

vom 22.03.2022

Auf Grund des Art. 13 Abs.1 Satz 2, Art. 58 Abs.1, Art. 61 Abs.2 und 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG- vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210–1–1–K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung

§ 1

Zweck der Satzung

(1) ¹Diese Satzung regelt die Zertifikatsangebote an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (BayRS 2210–4–1–41 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. April 2021 (Amtsblatt 2021) in der jeweiligen Fassung. ³Die Durchführung der Zertifikatsangebote kann in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgen.

(2) Weiterbildungsstudiengänge, welche mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, Zusatzstudien und das Modulstudium, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung und werden durch gesonderte Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

§ 2

Ziel der Zertifikatsangebote

¹Die Hochschule Coburg bietet Zertifikatsangebote für Personen an, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit kompakt und effizient praxisrelevantes und aktuelles akademisches Fachwissen aneignen möchten. ²Die Zertifikatsangebote vermitteln sowohl ergänzende Grundlagen als auch vertiefende Inhalte der jeweiligen Fachgebiete.

§ 3

Zugang zu den Zertifikatsangeboten, Modulhandbuch

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Kursinhalte richten sich nach dem jeweiligen Modulhandbuch des Zertifikatsangebotes.

(2) Das Modulhandbuch regelt insbesondere die erforderliche Eingangsqualifikation, den zeitlichen Umfang der Zertifikatsangebote, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsform und -dauer, die zu erreichenden ECTS-Punkte sowie die Kompetenzziele.

(3) ¹Die geforderte Eingangsqualifikation nach Abs. 2 beinhaltet grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 bis Art. 45 BayHSchG. ²Zugangsberechtigt zu Zertifikatsangeboten sind somit auch Personen, die die im Modulhandbuch für die Teilnahme festgelegte erforderliche Eignung im Beruf oder auf sonstige Weise erworben haben.

(4) ¹In der Regel erfolgt eine Immatrikulation der Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Zertifikatsangebot. ²Sofern aufgrund der Ausgestaltung des Zertifikatsangebots keine Immatrikulation erfolgt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber den Status „Teilnehmende“. ³Das Modulhandbuch legt den Status nach Satz 1 oder Satz 2 fest.

§ 4

Gebühren, Entgelte

¹Zertifikatsangebote sind grundsätzlich kostenpflichtig. ²Bei Zertifikatsangeboten mit Immatrikulation werden Gebühren und Semesterbeiträge erhoben. ³Bei Zertifikatsangeboten ohne Immatrikulation sind Teilnahmeentgelte zu entrichten. ⁴Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren, Beiträge bzw. Teilnahmeentgelte entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Hochschule Coburg. ⁵Bei Nichtteilnahme an dem Zertifikatsangebot oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen. ⁶Die Höhe der Gebühren bzw. Teilnahmeentgelte wird für jedes Zertifikatsangebot individuell im Modulhandbuch festgelegt.

§ 5

Dauer und Struktur der Zertifikatsangebote

- (1) ¹Die Zertifikatsangebote werden berufsbegleitend angeboten, umfassen ein bzw. mehrere Module und dauern ein bzw. mehrere Semester. ²Die einzelnen Bestandteile der Zertifikatsangebote sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Module der Zertifikatsangebote setzen sich aus Präsenzunterricht und/oder E-Learning sowie Selbst- und Transferlernzeiten zusammen.

§ 6

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die einzelnen Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsformen und -dauer, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind im Modulhandbuch des jeweiligen Zertifikatsangebotes festgelegt.
- (2) Für die Prüfungen gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6, § 7, § 10 Abs. 1, § 12 APO sowie § 3, § 6, § 7, § 9, § 12 Abs. 1 RaPO entsprechend.
- (3) ¹Grundsätzlich kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. ²In Ausnahmefällen kann von der Gewährung einer Wiederholungsprüfung abgesehen werden. ³Eine Ausnahme nach Satz 2 ist im Modulhandbuch festzulegen und entsprechend zu begründen.

§ 7

Prüfungskommission

Sofern das jeweilige Modulhandbuch nichts anderes bestimmt, ist für Zertifikatsangebote die Prüfungskommission der Studienfakultät für Weiterbildung zuständig.

§ 8

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsangebotes wird ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt, welches den Namen des Teilnehmenden, die Kursbezeichnung, die absolvierten Module mit entsprechenden Noten und ECTS-Punkten und die Unterschrift des Kursverantwortlichen enthält.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Zertifikatsangebots, welche nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.03.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 22.03.2022.

Coburg, den 22.03.2022

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.03.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.03.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.03.2022.
